



**Zweite Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung  
für die Virtuellen Weiterbildungsstudiengänge  
Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Credits) und  
Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Credits)  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 25. Oktober 2013**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-69.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 6 Satz 2 und Art 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Änderungssatzung:**

### § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Virtuellen Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Credits) und Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Credits) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. Juli 2011 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/>

fileadmin/uni/amtliche\_veroeffentlichungen/2011/2011-27.pdf), geändert durch Satzung vom 30. April 2012 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-28.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-28.pdf)), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Wortgruppe „sieben Semestern im Umfang“ durch die Wortgruppe „sieben Semestern oder einem Umfang“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Wortgruppe „sechs Semestern im Umfang“ durch die Wortgruppe „sechs Semestern oder einem Umfang“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nr. 2 werden als neue Sätze 3 und 4 wie folgt eingefügt; die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 5 und 6:  
 „<sup>3</sup>Berufstätigkeiten sind beispielsweise dann einschlägig IT-affin, wenn sie mit Methoden der Wirtschaftsinformatik die informationstechnologische Infrastruktur betreffende Entwicklungen oder Entscheidungen für das eigene Unternehmen oder Kunden vorbereiten oder umsetzen. <sup>4</sup>Exemplarisch genannt seien Planung, Entwicklung und Betrieb betrieblicher Informationssysteme.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:  
 „<sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 sowie Abs. 3 Nr. 2 erfüllen, werden bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 3 Nr. 1 zum Studium zugelassen, sofern Arbeitszeugnisse oder Tätigkeitsnachweise, eine mindestens einjährige anderweitig erworbene Erfahrung im Bereich der Analyse, Gestaltung, Entwicklung oder Einführung von Informationssystemen im Sinne von § 2 Abs. 2 belegen. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. <sup>4</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. <sup>5</sup>Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzung nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulie-

ren. <sup>6</sup>Der Erwerb einzelner Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Paragraphenüberschrift werden die Worte „Studien- und“ gestrichen, so dass diese lautet „Bewertung der Prüfungsleistungen“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Studien- und“ vor „Prüfungsleistung“ gestrichen.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „gemäß Absatz (3)“ durch „gemäß Absatz 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Sätze 3 bis 6 gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

„<sup>3</sup>Die Modulnote entspricht der Note für die abschließende Prüfungsleistung, die gemäß § 11 Abs. 1 und 2 bewertet wird. <sup>4</sup>Semesterbegleitende optionale Studienleistungen gemäß Abs. 3 werden nur dann bei der Modulnotenbildung berücksichtigt, wenn sich dadurch die Modulnote verbessert. <sup>5</sup>Die Bewertung der optionalen Studienleistungen erfolgt durch Punkte; der Bewertung der Prüfungsleistung des Moduls gemäß 10 Abs. 2 liegen entsprechend dem jeweiligen Bewertungsrahmen ebenfalls Punkten zugrunde. <sup>6</sup>Ist die Prüfungsleistung des Moduls bestanden, werden die in den semesterbegleitenden Studienleistungen erzielten Punkte zu der in der Prüfungsleistung erreichten Punktzahl hinzuaddiert. <sup>7</sup>In den optionalen Studienleistungen können maximal 20% der in der Prüfungsleistung erreichbaren Punkte erworben werden. <sup>8</sup>Die im Einzelnen zu erbringenden optionalen Studienleistungen, deren jeweilige Bearbeitungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie die durch Studien- und Prüfungsleistungen jeweils und insgesamt erreichbare Punktzahl sind im Modulhandbuch oder zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen nachweisbar in geeigneter Weise verbindlich anzugeben bzw. bekannt zu geben.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach „absolvierten Studiengang,“ die Worte „die Themen der Projektarbeiten und“ durch die Worte „das Thema“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>In Ergänzung der Dokumente gemäß Abs. 1 bis 4 wird eine Bescheinigung über die benötigte Fachstudiendauer und über das Abschneiden innerhalb des jeweiligen Abschlusssemesters (Rangzahl) im absolvierten Studiengang ausgestellt. <sup>2</sup>Im Rahmen dieser Bescheinigung wird die prozentuale Verteilung der Abschlussnoten des Studiengangs angegeben, sofern die erforderliche Kohorte gebildet werden kann. <sup>3</sup>Als Basis für die Angabe der prozentualen Notenverteilung werden neben dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte herangezogen, sofern diese Kohorte insgesamt mindestens 15 Absolventen bzw. Absolventinnen enthält.“

<sup>4</sup>Gegebenenfalls sind weitere vorhergehende Jahrgänge in die Kohortenbildung einzubeziehen, bis mindestens 15 Abschlüsse enthalten sind. <sup>5</sup>Beim Ausweis der prozentualen Verteilung der Abschlussnoten ist anzugeben, welche Abschlussjahrgänge einbezogen wurden.“

c) In Absatz 6 Satz 2 werden folgende Worte gestrichen:

„... und den Namen der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. des Lehrveranstaltungsleiters.“

5. Im Anhang wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

<b>Modulgruppen</b>	<b>zugeordnete Module</b>
<b>Basistechnologien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechner-, Betriebs- und Kommunikationssysteme, Verteilte Systeme</li> <li>• IT-Sicherheit</li> <li>• Objektorientierte Softwareentwicklung in JAVA</li> </ul>
<b>Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entscheidungsorientierte Betriebswirtschaftslehre</li> <li>• Rechnungswesen und Controlling</li> <li>• E-Entrepreneurship</li> <li>• Online-Marketing</li> </ul>
<b>Entwicklung von Anwendungssystemen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Integrierte Informationsverarbeitung - Wirtschaftsinformatik als Wissenschaft</li> <li>• Workflow- und Workgroup-Systeme</li> <li>• Enterprise Application Integration</li> <li>• Software- und Qualitätsmanagement</li> </ul>
<b>Entwicklung und Management von Informationssystemen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Modellierung von Systemen und Prozessen</li> <li>• Methoden der Systementwicklung</li> <li>• Enterprise Architecture Management</li> <li>• IT-Outsourcing Management</li> </ul>
<b>Informations- und Wissensmanagement</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationsmanagement</li> <li>• Wissensmanagement</li> <li>• Global Information Technology Management</li> <li>• IT-Controlling</li> </ul>
<b>E-Business</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• E-Business-Fallstudien</li> <li>• E-Commerce</li> <li>• Enterprise Resource Planning</li> <li>• Servicemanagement</li> <li>• E-Community</li> </ul>
<b>Datenmanagementsysteme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Datenmanagement</li> <li>• Data Warehouse Systeme</li> <li>• Information Retrieval Systeme</li> </ul>
<b>Modelle und Methoden zur Entscheidungsunterstützung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Operations Research</li> <li>• Empirisch-probabilistische Verfahren</li> <li>• Soft Computing</li> <li>• Data Mining Systeme</li> </ul>
<b>Web &amp; Multimedia</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Medieninformatik</li> <li>• User-Centered Web Design</li> <li>• Web-Technologien</li> </ul>
<b>Bildungsmanagement &amp; E-Learning</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Internetbasierte Lernumgebungen</li> <li>• Lerntechnologien</li> <li>• Qualitätssicherung und Evaluation in der Bildung</li> </ul>

<b>Schlüsselqualifikationen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• E-Kooperation</li><li>• Projektmanagement</li></ul>
---------------------------------	---

§ 2 In Kraft-Treten

Diese Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Juli 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. Oktober 2013.**

**Bamberg, 25. Oktober 2013**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 25. Oktober 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Oktober 2013.**